

Ralf Ollert

Mitglied des Nürnberger Stadtrates
Wählergruppe Bürgerinitiative Ausländerstopp

Herrn OB
Dr. Maly

RWA

my

OBERBÜRGERMEISTER		
26. JUNI 2003 / Nr.		
SRD	1 Zur Kts.	3 Zur ...
	2 ZwV.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Kopie: Ref VII

Antrag

Betr.: Ausländische Kulturvereine in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Behandlung im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss stelle ich folgenden

Antrag:

Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung von ausländischen Kulturvereinen in Nürnberg und welche Nationalitäten beteiligt sind.

Sind solche Einrichtungen genehmigungspflichtig und unterliegen sie einer Aufsicht? Wenn ja, wer ist dafür zuständig? Brauchen diese eine Gaststättenkonzession, Schankerlaubnis ect.?

Vor allem bezüglich des „Kulturvereines Solaf“, z.Zt. in der Gostenhofer Hauptstr.67 ansässig, gibt es immer wieder Beschwerden von Bürgern und erst kürzlich war ein Großeinsatz der Polizei nötig, um eine Messerstecherei unter den Besuchern zu beenden. Liegen hierzu Erkenntnisse vor?

Werden solche Einrichtungen, konkret auch der „Solaf“, mit städtischen Mitteln unterstützt?

21.6.03

M.f.G.
R.Ollert



Kulturvereine
Anfrage H. Ollert

- I. Aufgrund der Vereinsfreiheit unterliegt die Gründung von ideellen Vereinen keinen Beschränkungen, auch wenn es sich um ausländische Vereine handelt.

Nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes besteht für Vereine, deren Mitglieder nicht aus Mitgliedsländern der EU kommen, eine Meldepflicht. Diese wird vom Ordnungsamt überwacht. Vorgelegt werden muss bei einer Neugründung das Protokoll der Gründungsversammlung, die Satzung und die Namen und Anschriften aller Vorstandsmitglieder. Meldepflichtig sind Satzungsänderungen und Neuwahlen des Vorstandes. Eine weitere Nachprüfung bzw. Überwachung findet nicht statt.

Vereine, die ihre Vereinslokale nicht gewerbsmäßig betreiben, also keinen Gewinn machen, benötigen keine gaststättenrechtliche Erlaubnis, unterliegen aber der Sperrzeit, wenn alkoholische Getränke angeboten werden.

II. SRD

Am 23.07.2003
Ordnungsamt
i. A.


22 87